



Statuten für den Bergsport Viscosuisse

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bergsport Viscosuisse“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmenbrücke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Wanderungen und Bergtouren für die Vereinsmitglieder. Dieses Ziel wird erreicht, in dem der Vorstand jährlich

- Bei den Mitgliedern, welche sich als Tourenleiter zur Verfügung stellen, Wandervorschläge einholt,
- Zusammen mit den Tourenleitern die Vorschläge zu einem Jahresprogramm koordiniert und dieses den Vereinsmitgliedern publiziert,
- Durch geeignete Massnahmen dafür sorgt, dass das Programm realisiert werden kann (Reglemente, materielle und personelle Ressourcen)
- Darüber wacht, dass das vereinbarte Programm auch vollzogen wird.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Junioren und Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag.

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen. Passivmitglieder können am Wanderprogramm teilnehmen, sind dann aber Gästen gleichgestellt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; welcher über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Für dieses letzte Jahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Die Kündigung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Ist der/die Austretende irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dem Club eingegangen, so hat er/sie diese für das laufende Jahr zu erfüllen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder wegen grob fahrlässigen Verhaltens ausgeschlossen werden. Finanzielle oder andere Verpflichtungen sind wie oben beschrieben zu erfüllen

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung (GV) weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ohne Berufungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich im Frühjahr statt. Dazu werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Nicht traktandierte Geschäfte/Anträge können allerdings auch nachträglich von der GV durch Abstimmung zugelassen werden.

Anträge zu einzelnen Traktanden können bei deren Behandlung während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und Genehmigung derselben
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- f) Wahl weiterer Vorstandsmitglieder, Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Mutationen
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m) Beschluss der Änderung der Statuten und von Reglementen
- n) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Der Vorstand legt die Reihenfolge der Traktandenbehandlung fest.

Die Sitzungsleitung führt der Präsident oder auf Antrag aus der Versammlung eine andere Person.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Abstimmungen ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese werden von der GV gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der/die Präsident/in wird von der GV bestimmt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst
- Er regelt die Stellvertretungen.
- Er führt die laufenden Geschäfte
- Er vertritt den Verein nach außen.
- Er bearbeitet Änderungen der Statuten und Reglementen zuhanden der GV .
- Bei außergewöhnlichen Ereignissen oder ungünstigen Entwicklungen kann er Sofortmaßnahmen verfügen. Diese sind an der nächsten GV zur Diskussion und Genehmigung vorzulegen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und Ende des Vereinsjahr eine Kontrolle der Buchhaltung durchführen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/In zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Für Unfälle im gesamten Clubwesen haftet weder das Vereinsvermögen noch der Vorstand. Eine Unfall-Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Für die Tourenleiter und allfälligen Verkehrsunfälle der Fahrer bestehen Versicherungen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung (GV) erfolgen. Der Auflösungsbeschluss ist rechtskräftig, wenn an dieser GV mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluss zur Auflösung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt.

Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Vielmehr fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke und Ziele verfolgt.

Die Versammlung bestimmt Personen, welche die Liquidation vollziehen.

14. Allgemeines

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden per **Online oder briefliche Befragung mehrheitlich gutgeheissen** und sind mit diesem Datum in Kraft.

Ersetzt alle bisherigen Ausgaben

Emmenbrücke 6. April 2020

Der Präsident
Hanspeter Rööfli

Der Protokollführer:
Albert Hellmüller